

Verhalten bei Verwaltungsstrafverfahren

In den Vorbeiträgen wurde dargestellt, wie ein Zivil- und Strafverfahren abläuft bzw wie sich betroffene Ärzte in derartigen Verfahren verhalten sollen. Gegenstand dieses Beitrages ist, wie im Fall von verwaltungsstrafrechtlichen Ermittlungen vorzugehen ist.

Verwaltungsstrafverfahren

Ein Verstoß gegen ärztliche Berufspflichten – insbesondere durch niedergelassene Ärzte – kann von der zuständigen Aufsichtsbehörde verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert werden. Darunter fallen neben Hygienemängeln oder sonstigen Verstöße gegen Vorgaben und Auflagen hinsichtlich Ordinationsausstattung, auch die Nichteinhaltung von Vorgaben, welche Eingriffe in welchen gewidmeten und dafür gesondert auszustattenden Räumen erfolgen dürfen sowie auch Dokumentationsmängel. Wenn daher beispielsweise im Rahmen einer gynäkologischen Kontrolluntersuchung ein PAP-Abstrich genommen wird, das Ergebnis auffällig ist und die Patientin über dieses Ergebnis verständigt wird (durch Brief, Übermittlung eines Rezepts, Aufforderung in die Ordination zu kommen), so muss dies dokumentiert werden. Erfolgt die Verständigung telefonisch, so muss auch das Telefonat dokumentiert werden. Wird eine solche Dokumentation unterlassen, so stellt dies einen Verstoß gegen Dokumentationspflichten dar und kann verwaltungsstrafrechtlich geahndet werden (wir haben vor Kurzem einen solchen Fall geführt, dies wird in der Praxis daher tatsächlich gelebt).

Ablauf des Verfahrens

Eingeleitet werden kann ein solches Verfahren von Amts wegen oder aufgrund der Mitteilung Dritter, zB von Patienten oder auch einem Krankenversicherungsträger. Die Behörde hat daraufhin ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und im Rahmen des sog. Parteiengehörs zur Stellungnahme aufzufordern. Üblicherweise wird ein Termin zur mündlichen Einvernahme ausgeschrieben, wobei auch die Möglichkeit besteht, bis zu diesem Zeitpunkt eine schriftliche Stellungnahme zu erstatten. Gelangt die Behörde nach dem Ermittlungsverfahren zu der Ansicht, dass die vorgeworfene Berufspflichtverletzung nicht besteht, so wird keine Maßnahme gesetzt und das Verfahren eingestellt.

Gelangt die Behörde zu der Ansicht, dass – uU aufgrund eines parallel eingeleiteten Strafverfahrens – das Verfahren bis zur Entscheidung über das Strafverfahren auszusetzen ist,

so wird das Verfahren ausgesetzt. Sollte es zu einer strafrechtlichen Verurteilung kommen, wird das Verwaltungsstrafverfahren fortgesetzt und über den konkreten Vorwurf aus verwaltungsstrafrechtlicher Sicht – unter Berücksichtigung des strafrechtlichen Urteils – erneut entschieden.

Gelangt die Behörde nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens zu der Erkenntnis, dass ein Verstoß gegen Berufspflichten besteht, so kann die Behörde eine Verwarnung aussprechen oder eine Geldstrafe verhängen.

Ebenfalls möglich ist, dass bei Feststellung von gravierenden Mängeln die dafür zuständige Behörde eine – uU vorübergehende – Schließung der Ordination anordnet. In einem solchen Fall empfiehlt es sich, parallel zur Anfechtung umgehend an der Behebung der Mängel zu arbeiten, um eine möglichst rasche Aufhebung der Ordinationsschließung zu erwirken.

Disziplinarverfahren bzw Verfahren vor dem Ehrenrat der ÖÄK

Neben den in den beiden vorherigen Beiträgen und diesem Beitrag aufgezeigten Verfahrensarten ist auch ein Disziplinarverfahren wegen Berufspflichtverletzungen oder bei Verletzung des Ansehens des ärztlichen Standes möglich. Im Rahmen eines Disziplinarverfahrens ermittelt zuerst der Disziplinaranwalt, der nach Erhalt einer Stellungnahme des Disziplinarbeschuldigten entscheidet, ob er ein Verfahren einleitet oder dieses einstellt. Wird das Verfahren eingeleitet, so obliegt es der Disziplinarkommission nach Anhörung des Disziplinarbeschuldigten und allfälliger Zeugen zu entscheiden, ob ein Freispruch erfolgt oder eine Disziplinarstrafe – Verwarnung, Geldstrafe, (befristetes) Berufsverbot – verhängt wird.

Der Ehrenrat hat gesondert zu beurteilen, ob aufgrund von bestimmten Berufspflichtverletzungen das Vertrauen in diesen Arzt derart geschädigt ist, dass diesem die Vertrauenswürdigkeit entzogen wird und dieser daher aus der Ärzteliste gestrichen wird. Sollte eine solche Entscheidung getroffen werden, so ist diese anfechtbar.